

Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen sowie kultureller Projekte in der Stadt Petershagen

1. Allgemeines

- 1.1 Zur Förderung kultureller Maßnahmen und Veranstaltungen hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 19.12.2019 diese Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen sowie kultureller Projekte in der Stadt Petershagen beschlossen.
- 1.2 Zu den Aufgaben der Städte und Gemeinden im Gesamtbereich der kommunalen Daseinsvorsorge zählt auch ein möglichst umfassendes kulturelles Angebot für die Bürger. Die Stadt Petershagen bekennt sich zu dieser Aufgabe und will durch diese Richtlinien einen Beitrag leisten, um die kulturellen Initiativen zu unterstützen und angemessen zu fördern. Ziel der Kulturförderung ist die Schaffung eines attraktiven, vielseitigen, differenzierten und abwechslungsreichen Kulturangebotes, das möglichst vielen Wünschen der Bürger gerecht wird.

2. Förderungsvoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

Eine Förderung durch die Stadt Petershagen erfolgt nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- 2.1 Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag. Antrags- und empfangsberechtigt sind freie Kulturschaffende und kulturelle Institutionen (freie Gruppen, Vereine und Verbände). Liegt keine konkrete Organisationsstruktur vor, muss jemand aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Petershagen übernehmen. Die Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen in Petershagen sind anzuerkennen.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 2.3 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr vorhandenen Haushaltsmittel.
- 2.4 Über die Höhe der Sonderzuschüsse nach Ziffer 4 dieser Richtlinien wird unter Berücksichtigung der Veranstaltung bzw. Maßnahme, der Finanzierungsmöglichkeiten und der Finanzkraft des Veranstalters entschieden.
- 2.5 Anträge auf städtische Zuschüsse und Ausfallbürgschaften sind bis zum 31.01. oder 31.07. eines jeden Jahres an die Stadt Petershagen zu stellen. Anträge, bis zu deren Höhe der Bürgermeister entscheidet (Punkt 2.7), können jederzeit gestellt werden.
- 2.6 Für begonnene oder durchgeführte Maßnahmen bzw. Veranstaltungen und zur Abdeckung bereits entstandener Verpflichtungen werden Zuschüsse nicht gewährt. Ausnahmen sind in der Regel nicht möglich.
- 2.7 Bei einem Zuschuss bis zu 500 € je Antrag entscheidet der Bürgermeister. Über die vom Bürgermeister bewilligten Zuschüsse ist im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege zu berichten.
Über Zuschussanträge über 500 € entscheidet auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege der Rat der Stadt Petershagen.
- 2.8 Nach Abwicklung der Maßnahme bzw. Veranstaltung ist der Sozial- und Schulverwaltung der Stadt Petershagen auf Anforderung die zweckentsprechende Verwendung einer Sonderzuwendung nach Ziffer 4 durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.

Die Belege werden nach erfolgter Prüfung an den Antragsteller zurückgegeben.

- 2.9 Die ausgezahlten Kulturförderungsmittel sind zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die eine Rückzahlung rechtfertigen.

3. Laufende Zuschüsse

- 3.1 Die Kulturgemeinschaften der Stadt Petershagen erhalten jährlich – ohne besonderen Antrag – einen Pauschalbetrag in Höhe von 13.500 €, der sich wie folgt nach der Einwohnerzahl der Ortschaften zum Stichtag 30.06. des Vorjahres staffelt:

1	-	200 Einwohner	=	214 €
201	-	400 Einwohner	=	360 €
401	-	600 Einwohner	=	409 €
601	-	800 Einwohner	=	430 €
801	-	1.000 Einwohner	=	478 €
1.001	-	1.200 Einwohner	=	526 €
1.201	-	1.500 Einwohner	=	575 €
1.501	-	2.000 Einwohner	=	644 €
2.001	-	3.000 Einwohner	=	742 €
		über 3.000 Einwohner	=	907 €

Je nach bereitgestellten Haushaltsmitteln und/oder möglichen Wechseln in den Einkommensstaffeln der Ortschaften durch veränderte Einwohnerzahlen wird der Betrag anteilig verringert bzw. erhöht.

Der zur Verfügung gestellte Betrag ist in erster Linie zur Förderung der Gemeinschaft und der Heimatpflege in der Ortschaft zu verwenden.

Die Kulturgemeinschaften sind verpflichtet, der Stadt Petershagen spätestens bis zum Jahresende über die Verwendung des Gesamtzuschusses zu berichten.

- 3.2 Die Chöre in der Stadt Petershagen sowie das Jugendblasorchester Petershagen erhalten jährlich - ohne besonderen Antrag - einen Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 €.

4. Sonderzuschüsse

Über die laufenden Zuschüsse hinaus werden auf Antrag Sonderzuschüsse an freie Kulturschaffende und kulturelle Institutionen nach diesen Richtlinien und im Rahmen der im Haushalt der Stadt Petershagen bereitgestellten Mittel gewährt. Insbesondere sollen Zuschüsse zu Projekten bzw. Veranstaltungen gewährt werden wie:

- Konzertveranstaltungen und musikalische Darbietungen
- Jubiläen und Veranstaltungen der Vereine und Ortschaften
- Herausgabe von Büchern und Broschüren mit heimatgeschichtlichem Bezug
- Veranstaltungen und Maßnahmen im Rahmen der Pflege von internationalen Beziehungen
- Kunstausstellungen

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Die Stadt Petershagen begrüßt die Arbeit und Initiativen aller Kulturschaffenden im Stadtgebiet, die einen Beitrag zum öffentlichen kulturellen Leben leisten. Durch eine finanzielle Anerkennung soll die Lebendigkeit und Vielfalt im Kulturangebot erhalten und verbessert werden.

Über die Höhe des Zuschusses wird nach Art, Umfang und Bedarf des jeweiligen Projektes bzw. der jeweiligen Veranstaltung entschieden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 20.12.2019 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen in der Stadt Petershagen vom 09.12.1986, in der Fassung vom 01.10.2001.